

ZH_OBERGERICHT PS240216 vom 6. Dezember 2024

ZH Obergericht, 2024-12-06, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_PS240216

FR: ZH_OBERGERICHT PS240216 du 6 décembre 2024

IT: ZH_OBERGERICHT PS240216 del 6 dicembre 2024

Erwägungen

E. 2

Für das Beschwerdeverfahren nach Art. 18 SchKG sind die Regelungen von Art. 319 ff. ZPO sinngemäss anwendbar (vgl. Art. 20a Abs. 3 SchKG i.V.m. § 18 EG SchKG i.V.m § 84 GOG). Die Beschwerde ist schriftlich, mit Anträgen versehen und begründet einzureichen (vgl. Art. 321 Abs. 1 ZPO). Um der Begründungsobliegenheit nachzukommen, hat die beschwerdeführende Partei bei Rechtsverweigerungsbeschwerden auszuführen, inwieweit die Vorinstanz den Erlass eines angeforderten Entscheids pflichtwidrig unterlassen hat. Fehlt es an einer hinreichenden Begründung, ist auf die Beschwerde bzw. die fragliche Rüge nicht einzutreten (vgl. OGer ZH PS240015 vom 16. Mai 2024 E. 3.1). Da es in Fällen der Rechtsverweigerung und Rechtsverzögerung regelmässig an einer anfechtbaren Entscheidung fehlt, ist eine entsprechende Beschwerde auch ohne Vorliegen eines eigentlichen Anfechtungsobjekts zulässig und an keine Frist gebunden. Eine Beschwerde wegen Rechtsverweigerung oder Rechtsverzögerung kann deshalb jederzeit geführt werden (vgl. Art. 17 Abs. 3 und Art. 18 Abs. 2 SchKG). Heisst die Aufsichtsbehörde die Beschwerde gut, ordnet sie die Vollziehung von Handlungen an, deren Vornahme verweigert oder verzögert wurde (BSK SchKG I-COMETTA/MÖCKLI, a.a.O., Art. 18 N 7; KUKO SchKG-DIETH/WOHL, 2. Aufl. 2014, Art. 17 N 33). 3.1 Die Beschwerdeführerin macht im Wesentlichen geltend, das Verfahren mit der Geschäfts-Nr. CB240017 sei seit über drei Monaten bei der Vorinstanz hängig und ein Entscheid sei bis heute nicht ergangen. Der Sachverhalt sei keineswegs komplex und erfordere kein allzu hohes Mass an Zeit und Können. Die Vorinstanz verzögere das Vorankommen in ungebührlicher Weise und missachte das Beschleunigungsgebot (act. 2 S. 4 und 5). Entsprechend seien gegen den Gerichtspräsidenten Dr. R. Nadig und gegen die Gerichtsschreiberin Frau D. Landmark des Bezirksgerichts Horgen angemessene Sanktionen im Sinne von § 80 ff. GOG zu erlassen (act. 2 S. 6).

- 4 - 3.2.1 Nach der Rechtsprechung mangelt es bei Rechtsverweigerungs- und -verzögerungsbeschwerden an einem aktuellen Rechtsschutzinteresse, wenn in der Zwischenzeit der angeblich verweigerte oder verzögerte Entscheid ergangen ist (BGer 1C_327/2023 vom 5. September 2023 E. 2 m.w.H.). Dies ist hier in Bezug auf das Verfahren mit der Geschäfts-Nr. CB240017 der Fall, nachdem die Vorinstanz am 12. November 2024 die Beschwerde behandelte und abwies (vgl. oben E. 1.4). Deshalb hat die Beschwerdeführerin insoweit kein aktuelles Rechtsschutzinteresse an der Behandlung ihrer Beschwerde (mehr). Dass ausnahmsweise auf ein solches Interesse zu verzichten wäre, ergibt sich aus der Beschwerde nicht. Die Beschwerde ist insoweit gegenstandslos und abzuschreiben. 3.2.2 Für eine allfällige Eröffnung und Behandlung disziplinarrechtlicher Verfahren ist nicht die II. Zivilkammer, sondern die Verwaltungskommission des Obergerichts des Kantons Zürich zuständig (vgl. etwa OGer

ZH PS230158 vom 14. September 2023 E. 2; PS200096 vom 8. Juni 2020 E. 6b und PS170101 vom 17. August 2017 E. 5.3 je m.w.H.). Insoweit ist auf die Beschwerde der Beschwerdeführerin nicht einzutreten. 3.3 Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde nicht einzutreten, soweit sie nicht abzuschreiben ist.

E. 4

Das Verfahren vor den kantonalen Aufsichtsbehörden über die Betreibungs- und Konkursämter ist grundsätzlich kostenlos (vgl. Art. 20a Abs. 2 Ziff. 5 SchKG und Art. 61 Abs. 2 lit. a GebV SchKG). Parteientschädigungen dürfen in diesem Verfahren von vornherein nicht zugesprochen werden (Art. 62 Abs. 2 GebV SchKG). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.